Grundservicevertrag

zwischen

Ev. luth. Diakoniewerk St. Aegidien Hannover-Anderten

Betreuungsträger

und

Mieter*in

In den Martinswohnungen des Ev. luth. Diakoniewerk St. Aegidien leben ältere Menschen als Mieter*innen in Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit. Sie regeln und organisieren ihren Haushalt und ihr Leben eigenverantwortlich.

Sie erhalten, wo gewünscht, Ansprache und Beratung sowie Unterstützung in ihrer Wohnund Lebensgestaltung.

§ 1 Grundleistungen

Der Betreuungsträger stellt Mitarbeiter*innen mit folgenden Leistungen

- Ansprechzeiten von Montag Freitag oder nach Vereinbarung für Beratung, Gespräche, Formularhilfe u. ä.
- Ansprechbar für alle Belange, die mit der Wohnanlage in Verbindung stehenden Organisationen und Menschen
- Informationen über Grund- und Serviceangebote
- Beratung zu zusätzlichen Diensten wie Haushalts-und Reinigungshilfe, ambulante Pflege sowie Hilfe bei Vermittlungen
- Hilfe bei Behördenangelegenheiten (ohne Rechtsberatung)
- Einzel- und Gruppengespräche
- Auf Wunsch Postentnahme bei Urlaubs- und Krankheitsabwesenheit oder Kontrolle der Wohnung

§ 2 Serviceleistungen

Der Betreuungsträger bietet zusätzlich extra zu vergütende Serviceleistungen im Bereich Verpflegung, Reparaturen, Veranstaltungen etc. an, die über den Umfang des Grundservice hinausgehen (Preisliste). Informationen über andere Dienstleister werden gern vermittelt.

§ 3 Form der Vergütungen

Die unter § 1 dargestellte Grundleistung erfolgt durch eine monatliche Pauschale.

Die unter § 2 erwähnten Serviceleistungen werden vom Leistungsträger mit dem Mieter direkt abgerechnet. Sie sind nicht Bestandteil der Grundpauschale.

§ 4 Höhe und Fälligkeit der Grundpauschale

Die Grundpauschale beträgt pro Wohnung monatlich pauschal 50,00 €
Sie ist bis zum 3. Werktag eines Monats für den laufenden Monat an den Betreuungsträger zu entrichten.

§ 5 Änderung der Grundpauschale

Die Mieter müssen vor einer Änderung mindestens 6 Wochen vorher, schriftlich darüber informiert werden.

Bei einer Änderung der Grundpauschale hat der Mieter ein Sonderkündigungsrecht zum nächsten Monatsersten, welches innerhalb von drei Wochen nach Ankündigung der Erhöhung auszuüben ist.

§ 6 Haftung

Für Sachen und Belange, die der Mieter einbringt, haftet der Mieter.

Die Haftung des Betreuungsträgers beschränkt sich auf die von ihm erbrachten Leistungen.

Für Leistungen anderer Anbieter haftet der Betreuungsträger nicht.

§ 7 Dauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist Voraussetzung für das Mietverhältnis in den Martinswohnungen.

Eine Kündigung ist in Absprache mit dem Vermieter 3 Monate im Voraus, nur im Rahmen begründeter finanzieller Notlagen möglich.

§ 8 Rechtswirksamkeit

Einzelne Bestimmungen, die rechtsunwirksam sind bzw. bestehende Vertragslücken berühren nicht die Rechtswirksamkeit des Vertrages. In jedem Fall verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtswirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem gemeinsamen Willen der Parteien entsprechen.

Mündliche Abreden sind nicht getroffen.

| 8 5 |) A | nd | er | un | ge | n |
|-----|-----|----|----|----|----|---|
|-----|-----|----|----|----|----|---|

. . . .

Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform

| § 10 Sonstige Vereinbarungen | |
|------------------------------|----------|
| Ort, Datum: | |
| | |
| | |
| | |
| Betreuungsträger | MieterIn |